

Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2015

Nr. 2015/299

Gempen; Genehmigung der Schlussabrechnung der Güterregulierung, der Abtretung der Meliorationswerke an die Gemeinde Gempen und der Auflösung der Flurgenossenschaft Gempen

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Gempen ersucht um Genehmigung der Schlussabrechnung der umfassenden Güterregulierung Gempen, der Abtretung der Meliorationswerke an die Gemeinde Gempen sowie des Beschlusses der Generalversammlung vom 26. Juni 2010 zur Auflösung der Flurgenossenschaft Gempen.

Sämtliche Arbeiten der Güterregulierung Gempen sind rechtsgültig abgeschlossen. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/2122 vom 24. November 2009 wurden die definitive Neuzuteilung nach erfolgter Amtlicher Vermessung sowie die Bereinigung der Grunddienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen genehmigt. Infolge Überlastung der Amtschreiberei Dorneck sind die Grundbucheintragungen jedoch noch nicht fertiggestellt.

Die Gemeinde Gempen hat die gesamten von der Flurgenossenschaft erstellten neuen Weganlagen anlässlich der Schlussabnahmen der etappenweise ausgeführten Bauarbeiten jeweils definitiv zu Eigentum und Unterhalt übernommen. Massgebend für den Umfang der übernommenen Weganlagen ist der Plan über die ausgeführten Bauwerke 1:5000. Das für den Unterhalt massgebende Flur- und Wegreglement ist durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Gempen am 16. Juni 2009 beschlossen und durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2009/2122 vom 24. November 2009 genehmigt worden.

2. Erwägungen

Die Auflösung einer Flurgenossenschaft richtet sich nach § 11 Absatz 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG, BGS 921.11), wonach die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens an die zuständige Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen sind sowie nach § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO, BGS 923.12).

Anlässlich der Schluss-Generalversammlung vom 26. Juni 2010 haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Schlussabrechnung des Unternehmens genehmigt und die Abtretung sämtlicher Meliorationswerke an die Gemeinde Gempen sowie die Auflösung der Flurgenossenschaft beschlossen. Gleichzeitig beauftragten sie die Vorstandsmitglieder mit der Erledigung sämtlicher noch anstehenden administrativen Arbeiten, der Zahlung des verbleibenden Aktivsaldos an die Gemeinde Gempen und der definitiven Liquidation des Unternehmens.

Am 19. Dezember 2011 informierten die Mitglieder des Vorstandes das Amt für Landwirtschaft anlässlich der letzten Vorstandssitzung über den Abschluss des Liquidationsauftrages. Nach Eingang sämtlicher Restzahlungen und Auszahlung aller Guthaben ist im Schlussbericht ein Aktiv-

saldo von 12'553.30 Franken zugunsten der Gemeinde Gempen ausgewiesen, welcher durch den Kassier per 22. Dezember 2011 an die Gemeinde Gempen überwiesen worden ist. Die Arbeitsschritte und die ausgeführten Massnahmen sind im informativen Schlussbericht des Gesamtunternehmens vom Sommer 2010 festgehalten.

Die in sechs Etappen realisierte Güterregulierung Gempen weist Gesamtkosten von 2'199'927.60 Franken aus, wovon 2'081'282.55 Franken als beitragsberechtigt anerkannt werden konnten. Die einzelnen Etappen wurden wie folgt abgerechnet:

Etappe:	Gesamtkosten	beitragsberechtigte Kosten	Bundesbeiträge	Kantonsbeiträge
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Grundlagen	209'646.00	209'646.00	71'280.00	73'376.00
1	598'717.50	512'384.05	199'830.00	179'334.00
2	277'740.00	277'740.00	108'319.00	97'209.00
3	427'012.30	427'012.30	166'535.00	149'454.00
4	366'082.95	366'082.95	142'772.00	128'129.00
5	320'728.85	288'417.25	112'483.00	100'946.00
Total	2'199'927.60	2'081'282.55	801'219.00	728'448.00

Die der Flurgenossenschaft Gempen zustehenden Beiträge des Kantons und des Bundes sind ausbezahlt. Die Subventionsrückerstattungsfrist beginnt mit dem Datum der Schlusszahlung des Bundesbeitrages und ist rückwirkend auf den 19. Januar 2011 rechtswirksam geworden. Die Rückerstattungsfrist dauert 20 Jahre bis 18. Januar 2031 und ist durch die Amtschreiberei Dorneck in der betreffenden Anmerkung (siehe hierzu Ziffer 3) nachzutragen.

Nach der ordnungsgemäss erfolgten Liquidierung im Sinne von § 66 BoVO sind die Voraussetzungen zur Auflösung der Flurgenossenschaft Gempen erfüllt. Leider konnte die gesetzlich vorgeschriebene Eintragung des neuen Grundbesitzes im Grundbuch aus Kapazitätsengpässen bei der zuständigen Amtschreiberei Dorneck bis heute noch nicht abgeschlossen werden. Da dieser Mangel weder der Flurgenossenschaft noch dem projektleitenden Ingenieurbüro anzulasten ist, beantragt das Amt für Landwirtschaft die Auflösung der Flurgenossenschaft zu genehmigen.

3. Anmerkungen „Bodenverbesserungen“

Mit der Revision der BoVO vom 24. August 2004 wurden die Anmerkungen im Grundbuch entsprechend den Bestimmungen des Bundes neu formuliert. Im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Grundbuches konnten 2009 auch die kantonalen Abläufe und Richtlinien für den Eintrag der bisherigen Anmerkung "Bodenverbesserung" geregelt werden. Gestützt darauf sind nach der Auflösung der Flurgenossenschaft Gempen auf sämtlichen im Beizugsgebiet der Güterregulierung Gempen liegenden Grundstücken die nachfolgend aufgeführten Anmerkungen einzutragen, resp. zu ergänzen:

- a. Güterregulierung Gempen RRB Nr. 1998/306 vom 17. Februar 1998
- b. Zweckentfremdungsverbot (bis 18. Januar 2031)
- c. Zerstückelungsverbot
- d. Unterhaltspflicht
- e. Bewirtschaftungspflicht
- f. Rückerstattungspflicht (bis 18. Januar 2031)

Die Anmerkungen „Mitgliedschaft in der Flurgenossenschaft Gempen“ (ID.008-2010/000199) und „Verfügungsbeschränkung“ (ID.008.2010/000200) sind zu löschen.

Die Anmerkungen a., c., d. und e. haben dauerhafte Bedeutung. Die Anmerkungen b. und f. sind durch die zuständige Amtschreiberei / Grundbuchverwaltung nach Fristablauf von Amtes wegen zu löschen.

4. Beschluss

Gestützt auf § 11 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG, BGS 921.11) sowie § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO, BGS 923.12)

- 4.1 Die von der Flurgenossenschaft Gempen eingereichte Schlussabrechnung über das gesamte Güterregulierungsverfahren, mit beitragsberechtigten Kosten im Betrage von 2'081'282.55 Franken, wird genehmigt.
- 4.2 Die Abtretung der gemeinschaftlichen baulichen Anlagen des Meliorationswerkes zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Gempen wird bewilligt.
- 4.3 Die Aufsicht über den Unterhalt der gemeinschaftlichen Werke fällt weiterhin in den Aufgabenbereich des Amtes für Landwirtschaft.
- 4.4 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, den Eintrag des neuen Besitzstandes im Grundbuch mitsamt Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen, inkl. der Anmerkungen „Bodenverbesserung“ gemäss Ziffer 3, unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei abzuschliessen und die alten Anmerkungen (ID.008-2010/000199 und ID.008.2010/000200) zu löschen.
Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.
- 4.5 Die Subventionsrückerstattungspflicht endet 20 Jahre nach Schlusszahlung des Bundesbeitrages am 18. Januar 2031. Dieses Datum ist von der Amtschreiberei im Grundbuchbeleg zur Anmerkung Rückerstattungspflicht einzutragen.
- 4.6 Die Auflösung der Flurgenossenschaft Gempen wird mit dem besten Dank an die Organe der Genossenschaft bewilligt.
- 4.7 Das Amt für Landwirtschaft wird mit der Überwachung des Vollzugs der vorstehenden Beschlüsse beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft; Strukturverbesserungen

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt

Kantonale Katasterschätzung

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach (als Auftrag)

Amtschreiberei-Inspektorat

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4145 Gempen

Flurgenossenschaft Gempen, Präsident: Heiner Meier, Gartenweg 7, 4145 Gempen

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Gempen, Präsident: Anton Rippstein, Rüttimatt,
4468 Kienberg

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen (2)